

Festsetzung von Höchstpreisen für Marillen und Gurken.

Mit zwei Verordnungen des Amtes für Volksernährung, die im morgigen Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangen, werden Erzeuger- und Großhandelspreise für frische Aprikosen (Marillen) und für frische Gurken festgesetzt.

Die Höchstpreise für den **Kleinhandel** werden von den politischen Landesbehörden bestimmt und haben spätestens am 20. Juli in Wirksamkeit zu treten. Für Gemeinden unter 5000 Einwohnern können die politischen Bezirksbehörden zur Festsetzung dieser Höchstpreise ermächtigt werden.

Mit einer gleichzeitigen Verordnung des Amtes für Volksernährung wird die Versendung von frischen oder eingelegten Gurken mittels Eisenbahn oder Schiff an die Beibringung eines Transportscheines gebunden. Diese Transportscheine werden von der Gemüseobststelle (Gcos) oder deren Landesstellen ausgestellt.